

Beck'sche Kurz-Kommentare

Band 7

Grüneberg
Bürgerliches Gesetzbuch
mit Nebengesetzen

Nachtrag zur 82. Auflage

**Gesetz zur Durchführung des Haager Übereinkommens
vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und
Vollstreckung ausländischer Entscheidungen
in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung
der Zivilprozessordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
des Wohnungseigentumsgesetzes und des Gesetzes zur
Modernisierung des Strafverfahrens**

vom 7.11.2022 (BGBl. I S. 1982)

Bearbeiter:

RiBGH Dr. Christian Grüneberg



www.grueneberg.beck.de
Zitierweise: Grüneberg/Bearbeiter

www.beck.de

ISBN 978 3 406 78885 7

© 2023 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Satz, Druck, Bindung: Druckerei C. H. Beck, Nördlingen
(Adresse wie Verlag)
Umschlag: Fotosatz Amann GmbH & Co. KG, Memmingen



[chbeck.de/nachhaltig](https://www.chbeck.de/nachhaltig)

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Gesetz zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Wohnungseigentumsgesetzes und des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens

Nach Redaktionsschluss für die 82. Grüneberg-Auflage ist das **Gesetz zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Wohnungseigentumsgesetzes und des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 7.11.2022** im BGBl. I S. 1982 verkündet worden und nach seinem Art. 9 Satz 1 in Bezug auf die Änderungen des BGB und des WEG am 12.11.2022 in Kraft getreten.

Die durch Art. 6 des Gesetzes erfolgte redaktionelle Änderung des § 1517 I 2 BGB ist im Grüneberg bereits berücksichtigt und kommentiert (siehe Grüneberg/Siede § 1517 Rn. 1).

Ferner ist durch Art. 7 des Gesetzes § 48 IV 1 WEG dahin geändert worden, dass die erstmalige Anwendbarkeit der Vorschrift des § 19 II Nr. 6 WEG, wonach die Bestellung eines zertifizierten Verwalters zur ordnungsgemäßen Verwaltung gehört, um ein Jahr auf den 1.12.2023 verschoben wurde. Auch dies ist im Grüneberg bereits berücksichtigt und kommentiert (siehe Grüneberg/Wicke § 48 WEG Rn. 4).